

# Satzung des Tennisclubs Asemwald e. V., Stuttgart

## § 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragene Verein führt den Namen  
**TENNISCLUB ASEMWALD e.V**
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Tennisclub Asemwald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Pflege des Tennissports, anderer Leibesübungen und Förderung der Jugend.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 1a

Aufgrund der Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. von 9. März 1985 unterwirft sich der Tennisclub Asemwald e.V. den Satzungsbestimmungen und -Ordnungen (Wettspiel- und Disziplinarordnung, samt Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln) des WTB, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## § 2

### Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Club besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, werden sie aktive Mitglieder.
2. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

Hierbei gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- a. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf den Tennisplätzen zu spielen.
- b. Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder Sportausschuss festzulegenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage und in der Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jugendliche können nicht in den Vorstand des Clubs gewählt werden.

3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten.

### § 3

#### Beiträge

1. Die Höhe der einmaligen und laufenden Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss eine Umlage beschließen, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Für die Umlage besteht für erwachsene aktive und passive Mitglieder eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen des zu bezahlenden Jahresbeitrages für ein aktives bzw. passives Einzelmitglied. Paare und Familien mit Familientarif werden dabei wie ein aktives Einzelmitglied eingestuft.
2. Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge wird der Beitrag für passive und für jugendliche Mitglieder niedriger angesetzt als der Beitrag für aktive Mitglieder.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen.
4. Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder zum Teil befreien.

### § 4

#### Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Für Jugendliche (vgl. Paragraph 2 Abs. 1 Satz 2) ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch den Vorstand bekannt gemacht .
3. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
4. Sämtliche Wohnungs- und Teileigentümer der Wohnstadt Asemwald sowie deren im selben Haushalt lebende Angehörige, haben das Recht, Mitglied des Tennisclubs Asemwald zu werden. Die Bestimmungen des Absatzes 5 c und 6 bleiben davon unberührt.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.12. eines Jahres. Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets auf diesen Zeitpunkt.
  - c. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
    - ca. wegen grober Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs,
    - cb. wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens,
    - cc. wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die verfügte Ausschließung steht dem Mitglied in den Fällen ca. und cb. innerhalb von zwei Wochen die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, zu welcher es einzuladen ist.

Auf dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, so ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt.

Beitragspflicht besteht im Falle des Ausschlusses bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.

6. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zeitlich begrenzte Aufnahmebeschränkungen erlassen, wenn ohne diese ein reibungsloser Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Jeweils im ersten Quartal eines Jahres findet in Stuttgart die ordentliche Versammlung der Mitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:
  - a. Rechenschaftsbericht des Vorstands,
  - b. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f. Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr.
2. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge über die beschlossen werden soll, es verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Clubmitglieder oder im Notfall durch Veröffentlichung am Schwarzen Brett der Wohnstadt Asemwald bzw. im Clubhaus. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit.
- . Stimmenenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren unter Angabe des Änderungsvorschlages. Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

- Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
- Er besteht aus mindestens fünf und höchstens neun gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen mindestens aus

dem	Vorsitzenden
dem	stellvertretenden Vorsitzenden
dem	Schatzmeister
dem	Schriftführer
dem	Sport- und Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Der Vorstand kann bei ehrenamtlichen Aufgaben bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen („Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“).

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt; die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt. Das Amt des Vorstands endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl des Vorstands beschließt.
- Der Verein wird durch den gemäß §7 Ziff. 3 gewählten Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung gem. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied berechtigt.
- Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.

## **§ 8**

### **Sportausschuss**

Der Sportausschuss wird jährlich vom Vorstand bestellt. Er besteht aus dem Sport- und Jugendwart als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Mannschaftsführern. Der Sportausschuss berät und unterstützt den Sportwart bei seinen Aufgaben.

## **§ 9**

### **Sonderausschüsse**

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

## **§ 10**

### **Vereinsvermögen**

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen, sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Schatzmeister für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern überprüft.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es
  - a. der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
  - b. der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist
  - c. der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands,
  - d. einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffer b und c nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit " Ja " oder " Nein " erfolgen.

2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks wird das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes über die Liquidität und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit und Zuruf.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

1. Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.
2. Die Satzung ist an einer für jedes Mitglied zugänglichen Stelle des Clubhauses auszuhängen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 31.03.1973 sowie laut Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.1976, 15.03.1983, 23.02.1988 und 12.03.2009.